

Interpellation Huber-Rorschach (21 Mitunterzeichnende) vom 24. Februar 2014

Kontrolltätigkeit bezüglich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. September 2014

Maria Huber-Rorschach unterbreitet in ihrer Interpellation vom 24. Februar 2014 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle des berufsmässigen Motorfahrzeugverkehrs.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die eidgenössische Chauffeurverordnung (SR 822.221; abgekürzt ARV 1) regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen sowie ihre Kontrolle und die Pflichten der Arbeitgeber (Art. 1 Abs. 1 ARV 1). Die Verordnung gilt für Führer und Führerinnen von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, und zum Personentransport, die ausser dem Führersitz für eine Platzzahl von mehr als acht Personen zugelassen sind (Art. 3 Abs. 1 ARV 1). Die Kontrolle erfolgt insbesondere anhand des eingebauten Fahrtschreibers. Die Kantone sind für den Vollzug der Chauffeurverordnung zuständig. Die kantonalen Vollzugsstellen führen sowohl Strassen- als auch Betriebskontrollen durch.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ende 2013 gab es im Kanton St.Gallen rund 870 Betriebe mit Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Chauffeurverordnung fielen.
2. Es sind rund 3'400 Motorfahrzeuge (einschl. leichte Sattelschlepper) registriert, auf deren Lenker die Bestimmungen der ARV 1 Anwendung finden.
3. Im Bereich der ARV 1 werden jährlich vierzehn interkantonale Schwerverkehrskontrollen durchgeführt. Daran sind speziell ausgebildete Mitarbeitende der Polizei sowie Fachpersonen verschiedener Amtsstellen wie Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Zoll, Veterinäramt sowie Amt für Umwelt und Energie beteiligt. Zusätzlich führen Polizeipatrouillen täglich weitere Schwerverkehrskontrollen durch. Insgesamt wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 auf der Strasse 3'793, 3'442 bzw. 3'672 Fahrzeuge samt Lenker oder Lenkerin kontrolliert.

Auf die nicht der Chauffeurverordnung unterstellten berufsmässigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen zum Personentransport findet die eidgenössische Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (SR 822.222; abgekürzt ARV 2) Anwendung. Auch die Einhaltung dieser Vorschriften wird sowohl auf der Strasse als auch in den Betrieben kontrolliert. Diese Kontrollen werden jedoch nicht statistisch erfasst, weshalb insoweit keine Zahlenangaben gemacht werden können.

4. In den Jahren 2011 und 2012 wurden je in 200 Betrieben Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der ARV 1 durchgeführt. Im Jahr 2013 wurden 161 Betriebe kontrolliert.

5. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 wurden bei Betriebskontrollen 127, 167 bzw. 195 Widerhandlungen festgestellt und in 34, 29 bzw. 25 Betrieben angezeigt. Handelt es sich bei den Verzeigten um Angestellte, werden regelmässig zugleich auch die weisungsbevollmächtigten Personen (Betriebsinhaber oder -inhaberin, Vorgesetzter oder Vorgesetzte) wegen des Verdachts der Verletzung der Kontroll- und Aufsichtspflicht zur Anzeige gebracht.
6. Art. 21 und 22 Abs. 6 der eidgenössischen Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013) bestimmen, welche Punkte Gegenstand von Strassen- bzw. Betriebskontrollen bilden. Am häufigsten werden Verletzungen der Vorschriften über die täglichen Lenk- und Ruhezeiten sowie die Lenkpausen geahndet. Im Weiteren wurden fehlbare Handlungen im Zusammenhang mit der Bedienung des Fahrtschreibers und Verletzungen der Bestimmungen im Bereich der Masse und Gewichte (Überlasten) festgestellt.
7. Als flankierende Massnahme zum Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (SR 0.740.72) sah der Bund vor, ab dem Jahr 2001 die Kontrolle des Schwerverkehrs zu intensivieren. Zu diesem Zweck schloss er mit den für die Kontrolle des Strassenverkehrs zuständigen Kantonen Leistungsvereinbarungen ab. Der Kanton St.Gallen unterzeichnete im Jahr 2001 erstmals eine (befristete) «Leistungsvereinbarung über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen zwischen dem Bund und dem Kanton St.Gallen». Diese wurde im Jahr 2006 überarbeitet und unbefristet verlängert. Sie regelt im Wesentlichen den Umfang der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen durch die Kantonspolizei und die Bundesentschädigung hierfür. Da schon der vom Kanton zu tragende Grundauftrag der Polizei Schwerverkehrskontrollen beinhaltet, ist in der Vereinbarung definiert, wie viele Stunden Kontrolltätigkeit der polizeiliche Grundauftrag umfasst, um dann festzuhalten, in welchem Umfang der Kanton zu zusätzlichen Kontrollen bereit ist. Da bei der Definition des Grundauftrags auf die Grösse des Polizeikorps abgestellt wird, ist die Vereinbarung in regelmässigen Abständen anzupassen. Bei der Ergänzung vom 19./25. November 2012 wurde bei einem Aufwand für den Grundauftrag von 3'528 Stunden eine Intensivierung um 5'251 Stunden vereinbart.
8. Die geleisteten Strassenverkehrs- und Betriebskontrollen, welche unter die ARV 1 fallen, werden dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) laufend auf die Internetplattform ETC übermittelt. Dies ist von den Bundesbehörden schon für die Prüfung der Kontrolltätigkeit des Kantons und die Berechnung der Entschädigung erforderlich. Sodann kann mit der Datenplattform die aufgrund der bilateralen Verträge bestehende Verpflichtung zur Datenübermittlung der durchgeführten Schwerverkehrskontrollen an die EU nachgekommen werden.